

# Satzung

## 1. FC Bächel e. V. Wachenheim

 Fanclub seit 1978  
Karneval seit 2012



eingetragener Fanclub beim 1. FC Kaiserslautern

Mitglied im Sportbund Pfalz



Mitglied im Bund Deutscher Karneval

Mitglied der Vereinigung Badisch-Pfälzischer  
Karnevalvereine

Mitglied beim Bundesverband für karnevalistischen  
Tanzsport in Deutschland

Mitglied im Landesverband für karnevalistischen  
Tanzsport Rheinland-Pfalz

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband

Mitglied im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz

# SATZUNG

## §1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen 1.FC Bächel Wachenheim/Weinstraße

## §2

### Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung
  - a. des Sports (Sport § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
  - b. des karnevalistischen Brauchtums (Fastnacht § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)

insbesondere der sportlichen Jugendarbeit in den Abteilungen

- Fußball und
- Karneval.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Pflege des Brauchtums der Fastnacht und ihrer Tradition,
  - b. Einen geordneten Sport-/Trainingsbetrieb (Fußball und karnevalistischer Tanzsport),
  - c. Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen und Fremdveranstaltungen
  - d. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

3. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind verpflichtet, Doping jeder Art in Anwendung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings und der einschlägigen internationalen Bestimmungen entgegenzuwirken.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1).

5. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

## Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat folgende Mitglieder:

jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre  
ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre  
Ehrenmitglieder

Bei Beitrittserklärung Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Angabe von Vornamen, Name, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung akzeptiert das Mitglied die Satzung.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

### §5

#### Verlust von Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; außerdem erlischt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die Ihren Beitrag bis zum 30.04. nicht bezahlt haben.  
Sie erhalten eine Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 4 Wochen, ist der Beitrag bis dahin nicht beglichen, erlischt die Mitgliedschaft ebenso.
2. Der Vereinsaustritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden (Adresse im Impressum der Homepage) zu erfolgen hat, wird zum Ende des Monats wirksam, der auf die Erklärung erfolgt. Eine E-Mail, an die E-Mail-Adresse: [info@fcbaechel.de](mailto:info@fcbaechel.de) ist ebenfalls gültig. Die Kündigung muss ein Kündigungsdatum enthalten, ersatzweise „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung. Mit dieser wird die Kündigung wirksam. Als Kündigungsdatum, gilt das Datum, an dem Kündigung eingegangen ist. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichen Maßen gegen die Interessen des Vereins verstößt (vereinsschädigendes Verhalten). Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb einer Frist von 2

Wochen nach der Zustellung Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch mehr möglich. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## §6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung des von den Mitgliedern beschlossenen Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich, ab 1.1. im Voraus fällig. Er ist mittels Lastschriftinzugs- Ermächtigung oder Überweisung bis spätestens 30.4. zu entrichten.

## §7 Ausgaben

Ausgaben des Vereins entstehen durch die Verwaltungsaufgaben und den Zweck der Ausgaben nach §2 dieser Satzung.

## §8 Leitung des Vereins

Der Verein wird geleitet durch

- a. die Mitgliederversammlung
- b. den Vorstand

## §9 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Jahres Hauptversammlung statt, die folgende Tagesordnungspunkte behandeln muss

- a. Jahresbericht
- b. Kassen und Revisionsbericht
- c. Entlastung der Vorstandschaft
- d. Neuwahlen (nur alle 2 Jahre)
- e. Satzungsänderung (bei Bedarf)
- f. Beitragsanpassung (bei Bedarf)
- g. Wünsche und Anträge

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

4. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über Mitteilung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim und hat mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Amtszeit der Gewählten beträgt 2 Jahre.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.

## §10

### Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Den Geschäftsführenden Vorstand bilden

der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Kassenwart  
der Schriftführer.

Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des Stellvertreters (2. Vorsitzende) wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet die Sitzungen.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge sowie für die ordnungsgemäßen Verbuchungen der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Die Belege der Einnahmen und Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an. Zusätzlich ist er für die Pressearbeit verantwortlich. Zur Unterstützung kann ein Pressebeauftragter bestimmt werden.

## §11

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe (Kindergarten) oder zur Förderung der Altenhilfe (Altersheim oder Arbeiterwohlfahrt).

## § 12

### Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein FC-Bächel ist seit 25. Januar 1994 in das Vereinsregister Bad Dürkheim - VR 535 DÜ-, geführt und beim Amtsgericht Ludwigshafen unter VR 10535 eingetragen.

## §13

### Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.08.1994 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Die Satzung wurde in den §§ 5 und 9 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.1995 geändert.

Die Satzung wurde in den §§ 5 und 6 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.1998 geändert.

Die Satzung wurde in den §§ 2,3,5,6,9 und 10 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2013 geändert.

Die Satzung wurde in dem § 2 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2016 geändert.

Die Satzung wurde in dem § 5 Nr. 2 mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.04.2024 geändert.

## Unterschriften

1. Vorsitzende

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Hals', followed by a long horizontal line extending to the right.

2. Vorsitzender

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Vd', followed by a long horizontal line extending to the right.

Kassenwärtlerin

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Dluka'.

Schriftführerin

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'T. Kapitzke'.